

SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDEN IN DER STADT AUGSBURG

vom 14.12.2019 (ABl. vom 27.12.2019, S. 402)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von 18a Abs. 17 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Bürgerbegehren

- (1) ¹Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Die Anmeldung von Bürgerbegehren soll möglichst frühzeitig und im Rahmen eines Informationsgesprächs (keine Rechtsberatung) zwischen Vertretern des Bürgerbegehrens und dem/der Oberbürgermeister/in oder den von ihm/ihr bestimmten Vertretern erfolgen.
- (2) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Stadt Augsburg eingereicht werden. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ⁵Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. ⁶Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 5 zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ⁷Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeführt sein. ⁸Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁹Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. ¹⁰Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. ¹¹Die Stadt Augsburg hält eine unverbindliche Musterliste bereit.
- (3) ¹Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 2 Satz 4 nicht genügt. ²Eintragungen in die Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist (§3).
- (4) ¹Im Fall von Doppel- oder Mehrfacheintragungen wird nur eine Unterschrift als gültig anerkannt. ²Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Bürgerverzeichnis vom Stand des Tages der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 2 GO). ³Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt nicht.
- (5) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.
- (6) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden.

§ 2

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, des Ratsbegehrens und die Stichfrage

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterschriften sowie Inhalt, Begründung und Fragestellung entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Stadtrat gleichzeitig den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest. ³Sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ⁴Die Entscheidung des Stadtrats ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.
- (2) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (3) ¹Finden an einem Sonntag mehrere Bürgerentscheide statt, beschließt der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. ³Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen des Antrags- und Stimmrechts

- (1) Antragsberechtigt für das Bürgerbegehren sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Art. 1 Abs. 2 GLKrWG).
- (3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (§ 1 GLKrWO) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen (Art. 1 Abs. 3 GLKrWG).
- (4) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt (Art. 1 Abs. 4 GLKrWG).
- (5) ¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk,
 2. durch briefliche Abstimmung (Briefabstimmung).
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 5

Abstimmungsorgane

- (1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerentscheiden sind
 1. der Abstimmungsleiter
 2. der Abstimmungsausschuss
 3. die Abstimmungsvorstandsgremien für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstandsgremien verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss, Abstimmungsvorstandsgremien

- (1) ¹Abstimmungsleiter ist der Leiter des Bürgeramtes. ²Dessen Stellvertretung wird durch die Amtsleitung des Bürgeramtes bestimmt.
- (2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied, vier von ihm berufene Stadtratsmitglieder, die von den vier mit den meisten Sitzen im Stadtrat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen benannt werden, sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Bürgerbegehrens. ²Bei gleicher Anzahl von Sitzen ist die bei der letzten Stadtratswahl erhaltene höhere Stimmenzahl entscheidend. ³Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren ein Vertreter in den Ausschuss zu berufen. ⁴Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Abstimmungsvorstandsgremien für die Stimmbezirke und die Briefabstimmungsbezirke werden von der für die Abwicklung von Wahlen zuständigen Stelle (Wahlamt) berufen. ²Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Stadt Augsburg aus dem Kreis der in Augsburg Abstimmungsberechtigten oder der wahlberechtigten städtischen Bediensteten beruft. ³Das Wahlamt bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.

§ 7

Ehrenamt, Entschädigung, Pflichten

- (1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstandsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Den Mitgliedern der Abstimmungsvorstandsgremien wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. ³Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der bei Wahlen üblichen Entschädigung.
- (2) ¹Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds in einem Abstimmungsorgan ist jeder Gemeindebürger verpflichtet. ²Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (Art. 19 Abs. 1 GO). ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Abstimmungsleiter.
- (3) ¹Die Abstimmungsorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und 5 bis 10 GLKrWO

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und §§ 5 bis 10 GLKrWO sinngemäß.

§ 9

Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) ¹Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. ²Das Datum wird vom Stadtrat festgesetzt. ³Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages gilt Art. 10 GLKrWG entsprechend.

§ 10

Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Stadt Augsburg teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Jeder Stimmbezirk soll nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte umfassen.
- (3) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 GLKrWO sinngemäß.

§ 11

Bürgerverzeichnisse

- (1) ¹Für jeden Stimmbezirk ist ein Bürgerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. ²Eine Auslegung dieser Bürgerverzeichnisse erfolgt nicht.
- (2) Wer in der Stadt Augsburg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung in der Stadt Augsburg aufhält und auch die Stimmberechtigkeitsvoraussetzungen erfüllt (§§ 3 und 4).
- (3) ¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids beim Ordnungsreferat (Wahlamt) einzulegen. ²Das Wahlamt hat seine Entscheidung über die Beschwerde der sich beschwerenden und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 bis 4, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8, §16, § 17 Ziffer 3 bis 5, § 20 und § 21 GLKrWO sinngemäß.

§ 12

Abstimmungsscheine, Briefabstimmung

- (1) ¹Für die Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und die §§ 22 bis 29 Abs. 1 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sinngemäß mit der Einschränkung, dass Abstimmungsscheine in allen Fällen nur bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, beantragt werden können. ²Über Beschwerden entscheidet das Ordnungsreferat (Wahlamt). ³Die Entscheidung ist der sich beschwerenden Person zuzustellen.
- (2) ¹Die Abstimmung kann auch im Wege der Briefabstimmung erfolgen. ²Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 GLKrWG und des § 24 Abs. 4 sowie der §§ 69 Abs. 1, 2 und 4 und §§ 70 bis § 73 GLKrWO gelten sinngemäß. ³Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen gilt § 32 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt Augsburg macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en), einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 14 Stimmzettel, Stimmabgabe

¹Der Stimmzettel muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten. ²Bei Bürgerentscheiden zu unterschiedlichen Themen sind verschiedene Stimmzettel zu verwenden. ³Die abstimmende Person hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. ⁴Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

§ 15 Grundsatz der Öffentlichkeit

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 16 Abstimmungsgeheimnis

¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet (geheim) kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind die Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 17 Abstimmungshandlung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 53 bis 58 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 7, 9 bis 13, Abs. 2 und 3 und der §§ 59 bis 65 und 68 bis 71 GLKrWO.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Die Ermittlung des Ergebnisses von Bürgerentscheiden und die Feststellung des Ergebnisses durch die Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 79, 79 a bis 79 c, 80, 81, 83, 84, 87 bis 90 GLKrWO.
- (4) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁴Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (6) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis des Bürgerentscheids im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt.

§ 18
Unzulässige Beeinflussung

Bezüglich der unzulässigen Beeinflussung, der unzulässigen Befragung und der Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses gilt Art. 20 GLKrWG.

§19
Sicherung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Die Vorschriften der §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§20
Bekanntmachung

Erforderliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Augsburg.

§ 21
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 103 Abs. 1 GLKrWO, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die in Bezug genommenen Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKr-WO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I) in der ab 01.04.2019 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Augsburg, 14.12.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister